

Bekanntgabe der Beschlussergebnisse aus dem öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates vom 03.04.2018 gemäß § 32 Abs. 5 GeschO.

Beginn: 19:00 Uhr
Ende 20:25 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus Hemhofen

Anwesend:

Vorsitz

Nagel, Ludwig, 1. Bgm.

Mitglieder des Gemeinderates

Bauerreis, Fred,
Bögelein, Georg,
Bräutigam, Lutz, Dr.,

anwesend ab 19.30
Uhr bei Top 03

Dubois, Ulrike,
Großkopf, Matthias,
Hamm, Reimer, 3. Bgm.
Heilmann, Alexander,
Koch, Kurt,
Koch, Thomas,
Müller, Hansjürgen, 2. Bgm.
Rosiwal-Meißner, Monika,
Verstynen, Peter,
Wölfel, Marcus,

Schriftführer/in

Friedrich, Michael,

von der Verwaltung

Krauß, Tanja,

Es fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Manfred,

unentschuldigt abwe-
send

Emrich, Jutta,
Großkopf, Konrad,
Haag, Horst,

private Abwesenheit
Urlaub

Kerschbaum, Gerhard,

unentschuldigt abwe-
send

Marr, Herbert,
Wagner, Gerhard,

berufliche Abwesen-
heit

Urlaub
Krankheit

Eröffnung der Sitzung:

Der Vorsitzende 1. Bgm. Nagel begrüßt die Ratsmitglieder, die Zuhörerschaft, die Vertreter der Presse sowie die der Verwaltung und eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht worden sind. Gegen die vorliegende Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Im Anschluss daran gab der Vorsitzende im Rahmen der „Bürgerfragestunde“ anwesenden Bürgern die Gelegenheit, sich zu allgemein interessierenden Themen zu äußern bzw. Fragen zu stellen. Hiervon wurde kein Gebrauch gemacht.

Öffentliche Sitzung

zu 1 Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung am 06.03.2018 wurde ohne weitere Erinnerung zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

zu 2 Informationen

Sachverhalt:

a) Allgemeine Informationen

- 1.Bgm. Nagel teilte mit, dass die Freiwillige Feuerwehr Hemhofen/Zeckern derzeit den Verkauf des LF 8 betreibt.
- Aufgrund der Diskussion in der letzten Gemeinderatssitzung zur Behandlung von Baugesuchen in Gemeinderatssitzungen schilderte 1. Bgm. Nagel umfassend die derzeitige rechtliche und tatsächliche Situation. Aufgrund der gültigen Geschäftsordnung ist derzeit grundsätzlich der Bauausschuss für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen für diverse Bauvorhaben zuständig. In der Sitzung des Gemeinderats am 03.06.2014 sollte ein Grundsatzbeschluss über die Behandlung von Baugesuchen bei Ausfall der Ausschusssitzung gefasst werden. Laut Beschlussvorschlag sollte für den Fall, dass weniger als fünf Baugesuche eingereicht werden auf die Durchführung einer Bauausschusssitzung verzichtet werden und die Baugesuche in der nächstmöglichen Gemeinderatssitzung behandelt werden. Ausweislich des Protokolls zur Gemeinderatssitzung wurde dieser Beschlussvorschlag zwar zur Kenntnis genommen, aber hierzu kein Beschluss gefasst. Seither wird aber entsprechend des Beschlussvorschlags verfahren. 1. Bgm. Nagel teilte mit, dass künftig insoweit wieder entsprechend der Vorgaben der rechtsverbindlichen Geschäftsordnung verfahren wird.
- 1.Bgm. Nagel informierte, dass am 10.04.2018 eine Finanzausschusssitzung stattfinden wird.

b) Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen

- 1.Bgm. Nagel informierte, dass der Auftrag für die Gebäudereinigung einschl. der Grundreinigung gemeindlicher Liegenschaften mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.02.2018 an die Fa. Werner aus Ergolding vergeben wurde. Der Auftrag für die Glasreinigung gemeindlicher Liegenschaften wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.02.2018 an die Fa. Wild und Panda aus Fürth vergeben.

zur Kenntnis genommen

zu 3 Plakatierung - Grundsatzentscheidung und Vertragsabschluss

Sachverhalt:

Der bisherige Vertrag der Gemeinde Hemhofen zur Plakatierung im Gemeindegebiet wurde gekündigt und ist zwischenzeitlich ausgelaufen. Die Firma Pato Concept UG hat zwischenzeitlich einen neuen Vertragsentwurf zum Außenwerbe- und Plakatierungskonzept in der Gemeinde Hemhofen vorgestellt. Herr Kursawe von der Firma Pato Concept UG stellt das Unternehmen und die konkrete Vorgehensweise vor.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht von Herrn Kursawe und der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde Hemhofen verzichtet aus Gründen der Verwaltungsökonomie auf den Erlass einer Plakatierungssatzung für das Gemeindegebiet.
3. Der 1. Bgm. Ludwig Nagel wird ermächtigt, mit der Fa. PATO Concept UG auf Basis des vorliegenden Entwurfs einen endgültigen Vertrag zu verhandeln und abzuschließen.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 4 Antrag Bündnis 90 Die Grünen - Grüne Gemeinderäte in Hemhofen zur Auftragsvergabe für Projektüberwachung im Rahmen der Sanierung der Grundschule

Sachverhalt:

Auf den beiliegenden Antrag Bündnis 90 Die Grünen – Grüne Gemeinderäte in Hemhofen wird verwiesen.

Ergänzend führt die Verwaltung hierzu aus, dass die Verwaltung bereits vor Antragseingang eine Liste von Firmen erstellt hat, die eine solche Projektüberwachung übernehmen könnten. Von einem Dienstleister liegt bereits ein Angebot vor. Die Verwaltung wollte weitere Angebote aus Gründen der Sinnhaftigkeit erst nach Start des VgV-Verfahrens einholen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Antrag Bündnis 90 Die Grünen – Grüne Gemeinderäte in Hemhofen vom 02.03.2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Angebote für Projektüberwachung für die Neuordnung der Grundschule in Hemhofen einzuholen, und zwar zeitlich so, dass die Projektüberwachung schon bei den Ausschreibungen tätig werden kann.

Beschluss: Ja 13 Nein 1

zu 5 Örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2016
a) Örtliche Prüfung der Jahresrechnung
b) Feststellung der Jahresrechnung
c) Entlastung

Sachverhalt:

- a) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 19.09.2017 und 28.09.2017 die Jahresrechnung 2016 geprüft und anschließend am 06.03.2018 den einstimmigen Empfehlungsbeschluss für den Gemeinderat gefasst. Die Prüfungsfeststellungen, sowie die Stellungnahme der Verwaltung wurden in digitaler Form in das Ratsinformationssystem gestellt.
 - b) Die Jahresrechnung ist nach Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen. Hierzu liegt den Ratsmitgliedern das Ergebnis der Jahresrechnung in einer zahlenmäßigen Aufstellung in der Anlage vor.
 - c) Nach Art. 102 Abs. 3 GO ist durch den Gemeinderat nach Feststellung der Jahresrechnung durch Beschluss die Entlastung als förmlichen Abschluss des Rechnungslegungsverfahrens auszusprechen. Mit der Entlastung erkennt der Gemeinderat die Jahresrechnung in der vorliegenden Form an und übernimmt die Verantwortung für ihren Inhalt. Da die Entlastung dem 1. Bürgermeister zu erteilen ist, kann dieser bei der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teilnehmen (Art. 49 GO).
-

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Aufgrund der einstimmigen Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.03.2018 beschließt der Gemeinderat die Anerkennung der Jahresrechnung 2016. Die im Haushaltsjahr 2016 anfallenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden, soweit nicht bereits in früheren Gemeinderatsbeschlüssen geschehen, gemäß Art. 66 Abs. 1 GO, nachträglich genehmigt. Der Prüfbericht sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu liegen als Bestandteil dieser Niederschrift als Anlage bei.
3. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 2 GO festgestellt. Die zahlenmäßige Zusammenstellung des Rechnungsergebnisses liegt als Bestandteil dieser Niederschrift als Anlage bei.
4. Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Prüfungsfeststellungen wurden vorgetragen und akzeptiert. Nachdem keine Unstimmigkeiten bestehen, beschließt der Gemeinderat für das Rechnungsjahr 2016 die Entlastung des 1. Bürgermeisters als Leiter der Verwaltung.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Abstimmungsvermerke:

(ohne Beteiligung 1. Bgm. Nagel)

zu 6 Neuausstattung des Spielplatzes an der Baiersdorfer Straße mit Spielgeräten

Sachverhalt:

Mit Bericht der Sicherheitsbeauftragten des KUVB, Frau Haus wird seit geraumer Zeit die Wasserspielanlage am Spielplatzanlage Baiersdorfer Straße sicherheitstechnisch angeprangert, das sie teilweise nicht mehr funktionstüchtig und zudem immens wartungsintensiv auf Grund ihres Alters ist. Aufgrund dieses Sachverhaltes hat die Verwaltung zwischenzeitlich Kostenangebote für ein Ersatzgerät bei den Spielgeräteherstellern eingeholt. Zudem wurde ein weiteres Kostenangebot für die Errichtung eines Bodentrampolins angefordert, nachdem der Schützenverein „Enzian“ eine Spende in Höhe von 4.800 € zur Verfügung stellt und um Verwendung dieses Geld für die Anschaffung eines weiteres Spielgerätes bittet.

Folgende Angebote stehen zum Vergleich:

	Trampolin	Wasserspiel
Fa. Esbas, Kassel	3.317,72 € brutto	kein Angebot!
Fa. Sauerland, Salzkotten	12.000,00 € brutto	
Fa. Eibe, Röttingen	10.579,17 € brutto	

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den Auftrag für die Beschaffung dieser beiden Spielgeräte an die Fa. Eibe aus Röttingen zu vergeben. Die Fa. Eibe ist einer der marktführenden Hersteller von Spielgeräten in Deutschland. Zudem stehen im Gemeindegebiet bereits zahlreiche Spielgeräte der Fa. Eibe, mit sehr positiven Erfahrungen was Qualität und Sicherheit betrifft.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Bestellung einer Wasserspielanlage und eines Bodentrampolins wird für eine Angebotssumme von brutto 10.579,17 € an die Fa. Eibe aus Röttingen vergeben.
3. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bei der HHSt. 1.4605.9350 eingestellt. Zudem geht durch den Schützenverein „Enzian“ im kommenden Monat eine Spende von 4.800 € ein.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 7 Formlose Bauvoranfrage zur Teilung und Errichtung eines Einfamilienhauses auf der südlichen Grundstückshälfte Drosselstraße 17, Fl.Nr. 208/29, Gemarkung Zeckern

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen eine Teilung des Grundstücks Drosselstraße 17, Fl.Nr. 208/29, Gemarkung Zeckern, zu 1.021 m², in etwa 2 gleichgroße Hälften. Das neugebildete südliche Grundstück soll mit einem Einfamilienhaus, einem Walmdach mit 22° Dachneigung, mit 2 Vollgeschossen, außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Die Firstrichtung ist entgegen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Z 2 Ost-West anstatt Nord-Süd geplant, da aufgrund der EnEV 2016 eine Solartherme am Dach angebracht werden soll und diese dann am effektivsten genutzt werden könnte.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Z 2. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist (§ 30 Abs. 1 BauGB). Im Rahmen der vorliegenden formlosen Bauvoranfrage wird vor Einreichung eines Bauantrags um Beantwortung folgender Einzelfragen nachgesucht:

1. Darf auf den beiden neu entstehenden Grundstücken gebaut werden, auch wenn diese dann mit jeweils ca. 500 m², kleiner als die vorgesehenen 600 m² sind?
2. Darf das Haus außerhalb der Baugrenzen erbaut werden?
3. Darf das Haus entgegen der im Bebauungsplan Z 2 vorgesehenen Firstrichtung erbaut werden?
4. Darf das Haus ein Walmdach mit 22° erhalten?

Zu 1.

Die Fläche des Grundstücks von ca. 500 m², das mit einem Einfamilienhaus, mit einer Grundfläche von ca. 100 m² bebaut werden soll, ist geeignet, da eine GRZ von 0,4 in der dazu gültigen BauNVO dies zulässt.

Zu 2.

Eine Bebauung außerhalb der Baugrenzen wird befürwortet, da wie unter 1. erwähnt, die Flächen des neugebildeten Grundstücks, bzw. des Einfamilienhauses, dies hergeben.

Zu 3.

In diesem rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind bereits Wohnhäuser mit einer ebenfalls geänderten Firstrichtung genehmigt und errichtet worden (Bezugsfälle).

Zu 4.

In diesem rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist als Dachform Satteldach mit einer Dachneigung von 18° bis 25 ° vorgesehen. Ca. 150 m westlich dieses Grundstücks sind vor kurzem zur Errichtung eines Wohnhauses, ebenfalls mit Walmdach, mit einer ähnlich geringen Dachneigung, Befreiungen von der Gemeinde und die erforderliche Genehmigung durch das Landratsamt erteilt worden (Bezugsfall).

Zur Erschließung ist anzumerken, dass zum Einen für die Wasserversorgung und die Entwässerung sog. Erschließungsverträge zur Übernahme der Kosten für die Erstellung eines Grundstücksanschlusses an die zentrale Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Hemhofen und Röttenbach und zum Anderen zur Übernahme der Kosten für die Erstellung eines Grundstücksanschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Hemhofen mit den Antragstellern vor Einreichung eines formellen Bauantrages zu schließen sind, wobei die in den Verträgen festgesetzten Abschlagsbeträge vor Beginn der Baumaßnahmen zu leisten sind.

Beschlussvorschlag:

1. Der Sachstandsbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Zu dieser formlosen Bauvoranfrage wird das Einvernehmen zu den erforderlichen Befreiungen erteilt, da diese städtebaulich vertretbar sind und bereits Bezugsfälle vorhanden sind. Die im Sachverhalt aufgeführten Anmerkungen zur Erschließung sind zu beachten.

Beschluss: Ja 14 Nein 0

zu 8 Anfragen von Gemeinderatsmitgliedern an den 1. Bgm. Nagel oder die Verwaltung

GR Rosiwal-Meißner führte aus, dass bei Veranstaltungen im Bürgertreff die Parkplätze vor dem Bürgertreff und dem ehemaligen Feuerwehrgerätehaus nicht vollzählig zur Verfügung stehen, da wohl Fremdarker die Fläche nutzen. 1. Bgm. Nagel fügte hierzu an, dass wohl einige gegenüberliegende Anwohner ihre Fahrzeuge dort parken und versprach einen entsprechenden Hinweis an diese zu geben, dies zu unterlassen.

Nichtöffentliche Sitzung

...

1. Bgm. Nagel bedankt sich bei allen Ratsmitgliedern und bei den Vertretern der Verwaltung und beendet die Sitzung.

Ludwig Nagel
1. Bürgermeister

Michael Friedrich
Techn. Angestellter
